

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2023)

zum Thema:

**Pflegeeltern – strafrechtliche Regelungen bei Missbrauchsfällen durch leibliche Eltern**

und **Antwort** vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15008

vom 27. Februar 2023

über Pflegeeltern - strafrechtliche Regelungen bei Missbrauchsfällen durch leibliche Eltern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Kindeswohlgefährdungen unterschiedlichster Art können zu einer Inobhutnahme des Kindes und zu einer Fremdunterbringung bei Pflegeeltern führen. Welche Anzeigepflicht haben Mitarbeiter von Jugendämtern oder freier Träger der Jugendhilfe, wenn sie in diesem Prozess Kenntnisse von physischer oder psychischer Gewalt oder sexuellem Missbrauch durch die leiblichen Eltern erlangen?

2. Wie genau ist der Meldeweg gesetzlich geregelt?

5. Welche Gründe könnten von Seiten der Jugendämter oder eines freien Trägers der Jugendhilfe dafür sprechen, eine Kindesmisshandlung nicht zur Anzeige zu bringen?

Zu 1., 2. und 5.: Die Jugendämter sind im Rahmen der Wahrnehmung ihres staatlichen Wächteramtes verpflichtet, bei Verdacht auf physische und/oder psychische Gewalt bzw. bei sexuellem Missbrauch, sorgfältig zu prüfen, welche Schritte aus Sicht des Kinderschutzes unverzüglich zu ergreifen sind. Bei vorliegender Kindeswohlgefährdung ist insbesondere die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Gefahrensituation sicher zu stellen. Gegebenenfalls sind zum Schutz des Kindes auch familiengerichtliche Entscheidungen herbeizuführen.

Die Anzeige einer vermuteten Straftat wird in diesem Kontext ebenfalls geprüft, wobei eine allgemeine, vom konkreten Einzelfall losgelöste Anzeigepflicht des Jugendamtes nicht besteht. Das Jugendamt hat - unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls - einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden auf Grund der Schwere der in Rede stehenden Straftat und der vorliegenden Art der Verdachtsmomente angezeigt ist. Insoweit wird auf die Ausführungen in Nr. 7.1.2. der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGs vom 16.6.2020) verwiesen.

Wenn das Jugendamt sich nach Abwägen aller Güter zu einer Anzeige entschließt, wird die Strafverfolgungsbehörde durch die Amtsleitung des Jugendamtes eingeschaltet.

3. Welche Möglichkeiten zur Anzeige haben Pflegeeltern, die ungewöhnliches Verhalten des ihnen anvertrauten Kindes beobachten und eine mögliche vorherige Misshandlung durch die leiblichen Eltern annehmen müssen? Von der offensichtlichen Anzeigemöglichkeit bei der Polizei abgesehen, was ist der übliche Weg im Rahmen des Pflegevertrages zwischen Jugendamt und Pflegeeltern?

4. Inwieweit werden Pflegeeltern über den Werdegang derartiger Anzeigen und eines möglichen Strafverfahrens unterrichtet und welche Folgen können sich daraus für zukünftige Umgänge ergeben?

Zu 3. und 4.: Gemäß § 37b Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) haben Pflegeeltern das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

Mit Unterzeichnung des Pflegevertrages verpflichten sich Pflegepersonen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und ggf. mit einem vom Jugendamt beteiligten Träger der freien Jugendhilfe.

Bevor die Pflegeeltern eine Anzeige gegen die leiblichen Eltern stellen, ist es wichtig, dass sie gemeinsam mit dem Jugendamt in einen Austausch gehen und das weitere Verfahren abstimmen.

Die Information der Pflegeeltern, nach einer im Sinne des Kinderschutzes relevanten Mitteilung, erfolgt je nach Belangen des Einzelfalls stets in dem Umfang, der für die weitere Erziehung und Betreuung des Pflegekindes in der Pflegefamilie erforderlich ist.

Mögliche Folgen für die Umgangskontakte (z. B. Aussetzung von Umgängen oder begleitete Umgänge) müssen einzelfallbezogen in der Hilfeplanung festgelegt oder im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren durch das Familiengericht beschlossen werden.

Berlin, den 16. März 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie